

## Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung

Wortlaut Reglement	Erläuterung / Bemerkung	Bemerkungen/Änderungen KKS
<p><b>Reglement über die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung</b></p> <p>vom ss.xx.zzzz</p> <p><i>Der Einwohnerrat,</i></p> <p>gestützt auf §§ 46 und 47 Abs. 1 Ziff. 2 des Gemeindegesetzes vom 28. Mai 1970,</p> <p><i>beschliesst.</i></p>	<p>Titel / Ingress</p>	
<p>I. Allgemeine Bestimmungen</p>		
<p>§ 1 Zweck</p> <p><sup>1</sup>Dieses Reglement bildet die Rechtsgrundlage für die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung von Kindern in der Gemeinde Allschwil.</p>	<p>Zweckbestimmung</p>	
<p><sup>2</sup>Es regelt die Aufgaben der Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung gemäss § 4 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (SGS 116.11), die Durchführung der Sprachstandserhebung, die Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten sowie die Anerkennung von Angeboten der frühen Sprachförderung.</p>	<p>§ 4 Abs. 1 der Verordnung zum Gesetz über die frühe Sprachförderung (VO zum GfS) sieht vor, dass die Gemeinden eine Ansprechstelle für die frühe Sprachförderung schaffen. Näheres siehe § 5 der Verordnung.</p> <p>Die Gemeinden sind zur Mitwirkung bei der Sprachstandserhebung verpflichtet (§ 6 VO zum Gesetz über die frühe Sprachförderung GfS).</p> <p>Die Beiträge an die Erziehungsberechtigten werden in Form von Gutscheinen ausgerichtet.</p>	

	Die Voraussetzungen für die Anerkennung sind in § 3 VO zum GfS geregelt. Die Gemeinden sind dafür zu ständig, die Anerkennung zu verfügen (§ 5 VO zum GfS.)	
§ 2 Definitionen		
<sup>1</sup> Frühe Förderung im Sinne dieses Reglements umfasst allgemeine Massnahmen für förderliche Lebens- und Entwicklungsbedingungen von Kindern, inklusive deren sprachliche und soziale Entwicklung.	Aus fachlicher Sicht ist «frühe Sprachförderung» ein Unterbegriff «früher Förderung». Da dieses Reglement jedoch zwischen Kindern <i>mit</i> Sprachförderbedarf und solchen <i>ohne</i> unterscheidet, ergibt die Differenzierung an dieser Stelle Sinn. Kinder <i>mit</i> Sprachförderbedarf haben zudem einen höheren Anspruch auf Förderung (2 x 2.5 Stunden pro Woche) als solche <i>ohne</i> Sprachförderbedarf (1 x 2.5 Stunden pro Woche), siehe § 6.	
<sup>2</sup> Frühe Sprachförderung im Sinne dieses Reglements umfasst spezifische Angebote, um die sprachlichen Fähigkeiten von Kindern in der deutschen Sprache zu fördern. Frühe Sprachförderung ist damit ein Teil der frühen Förderung.		
<sup>3</sup> Kinder mit Sprachförderbedarf sind Kinder, die unabhängig von ihrer Erstsprache oder Nationalität im Hinblick auf die Einschulung über unzureichende Deutschkenntnisse gemäss Ergebnis der Sprachstandserhebung des Kantons verfügen.	Der Sprachstand wird mithilfe eines standardisierten Fragebogens der Universität Basel ermittelt. Dieser ist im Kanton Basel-Stadt bereits seit einigen Jahren im Einsatz. Der Fragebogen erlaubt es, den Sprachstand unabhängig von der Erstsprache (Muttersprache) zu ermitteln. Auch Kinder mit Deutsch als Erstsprache verfügen zum Teil über zu wenig Deutschkenntnissen, um im Kindergarten mithalten zu können. Mit dem Fragebogen können auch diese Kinder identifiziert und einer Förderung zugeführt werden, die es ihnen erlaubt, vorhandene Lücken noch vor Eintritt in den Kindergarten zu schliessen.	
<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte sind Eltern oder andere Personen, welche Träger der elterlichen Sorge sind.		

§ 3 Ziele		
Die frühe Förderung und die frühe Sprachförderung orientieren sich an folgenden Zielen:		
a. Ein qualitativ hochwertiges Angebot an früher Förderung und früher Sprachförderung ist allen Kindern zugänglich.	Die Angebote früher Förderung müssen bestimmte Qualitätsanforderungen erfüllen hinsichtlich Dauer und Öffnungszeiten, Spielgruppengrösse und Betreuungsverhältnis sowie Qualifikation der Leitung. Spielgruppen und Kitas, die frühe Sprachförderung anbieten, benötigen eine Anerkennung.	
b. Schwer erreichbare und besonders vulnerable Zielgruppen werden direkt angesprochen, bedarfsorientiert begleitet, gefördert und in ihrer Integration unterstützt.	Angebote früher Förderung werden häufig gerade von jenen Familien nicht wahrgenommen, die einen hohen Bedarf aufweisen. Durch die Sprachstandserhebung können diese Familien identifiziert und dazu ermuntert werden, ihrem Kind eine Förderung zukommen zu lassen.	
§ 4 Zielgruppe		
Die Angebote richten sich an alle Kinder im Jahr vor dem Kindergarteneintritt mit Wohnsitz in Allschwil.	In Allschwil sollen <i>alle</i> in Allschwil wohnhaften Kinder von einem Angebot profitieren, unabhängig davon, ob sie einen Sprachförderbedarf aufweisen oder nicht. Das Angebot ist jedoch begrenzt auf das Jahr vor Eintritt in den Kindergarten. Zu diesem Zeitpunkt hat die Sprachstandserhebung dieses Jahrgangs stattgefunden, und es ist bekannt, welche Kinder Sprachförderbedarf aufweisen und welche nicht.	
§ 5 Ansprechstelle		
Die Ansprechstelle	§4 Abs. 1 VO GfS verpflichtet die Gemeinden, «eine Stelle für die frühe Sprachförderung und die Zusammenarbeit mit dem Kanton, den Angeboten früher Sprachförderung und mit den Erziehungsberechtigten» zu schaffen. In Allschwil	

	wurde diese Aufgabe an die Abteilung Kinderbetreuung und frühe Förderung delegiert. In den folgenden Bestimmungen werden diese Aufgaben genauer beschrieben.	
a. berät und unterstützt Erziehungsberechtigte sowie Fachpersonen im Sinne einer Informations- und Anlaufstelle für die Thematik der frühen Förderung;		
b. informiert Erziehungsberechtigte über beitragsberechtigende Leistungserbringende früher Förderung und früher Sprachförderung;		
c. unterstützt den Kanton bei der Durchführung der Sprachstandserhebung gemäss § 7 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS, SGS 116);	§ 7 Abs. 1 GfS sieht vor, dass der Kanton jährlich den Sprachstand aller im Kanton wohnhaften Kinder, die im folgenden Kalenderjahr schulpflichtig werden (das heisst in den Kindergarten eintreten), «im Hinblick auf eine mögliche Inanspruchnahme eines Angebots der frühen Sprachförderung» erfasst.» § 6 VO GfS verpflichtet die Gemeinden zur Mitwirkung bei dieser Sprachstandserhebung. Sie müssen Erziehungsberechtigte, die nicht an der Sprachstandserhebung teilgenommen haben, dem Kanton melden.	
d. prüft die Anerkennungsvoraussetzungen von Leistungserbringenden früher Sprachförderung, verfügt die Anerkennung und meldet diese dem Kanton (§ 5 GfS).	§ 5 Abs. 1 und 2 GfS schreiben vor, dass die Anerkennung als Angebot der frühen Sprachförderung durch die Gemeinden verfügt wird. Diese haben zu prüfen, ob die Qualitätskriterien gemäss § 3 GfS erfüllt sind. Die Einzelheiten zur Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung sind in § 3 VO GfS Abs. 1 Buchstaben a-g geregelt. Die Angebote müssen u.a. über ein Sprachförderkonzept verfügen, die Umgangssprache muss vorwiegend Deutsch sein und die Sprachförderung muss in den Betreuungsalltag integriert und altersgerecht erfolgen. Die Anerkennung berechtigt zum Erhalt des Sockelbeitrags des Kantons (§ 3 Abs. 2 VO GfS).	

II. Leistungen der Gemeinde		
§ 6 Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe		
<sup>1</sup> Erziehungsberechtigte werden mittels Gutscheine zum Besuch einer Spielgruppe unterstützt (=Spielgruppengutscheine).	Spielgruppengutscheine werden für Kinder ausgestellt, die keinen Sprachförderbedarf aufweisen. Sie haben den Gegenwert von 1 x 2.5 Stunden pro Woche.	
<sup>2</sup> Voraussetzung für die Ausgabe von Gutscheinen ist die Teilnahme und vollständige Mitwirkung der Erziehungsberechtigten bei der Sprachstandserhebung ihrer Kinder.	Spielgruppengutscheine werden nur für Familien ausgestellt, die an der Sprachstandserhebung teilgenommen haben.	
<sup>3</sup> Der Gutschein wird für den Besuch einer beitragsberechtigten Spielgruppe während eines Halbtages (1 x 2.5 Stunden pro Woche) im Schuljahr vor dem Kindergarten Eintritt ausgestellt.	Spielgruppen sind beitragsberechtigt, Spielgruppengutscheine entgegenzunehmen, wenn sie über eine entsprechende Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde verfügen.	
<sup>4</sup> Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung.	Kitas mit einer Betriebsbewilligung des Kantons sind ebenfalls berechtigt, Spielgruppengutscheine entgegenzunehmen. Sie benötigen dazu ebenfalls eine Zusammenarbeitsvereinbarung mit der Gemeinde.	
<sup>5</sup> Der Anspruch auf Spielgruppengutscheine entfällt, wenn ein Anspruch auf Sprachfördergutscheine gemäss § 7 dieses Reglements besteht und dieser in Anspruch genommen wird.	Ein Kind hat entweder Anspruch auf einen Spielgruppengutschein <i>oder</i> auf einen Sprachfördergutschein.	
§ 7 Gutscheine zur frühen Sprachförderung		

<p><sup>1</sup>Erziehungsberechtigte von Kindern, bei denen im Rahmen der Sprachstandserhebung ein Sprachförderbedarf festgestellt wurde, werden mittels Gutscheine zum Besuch eines Angebots der frühen Sprachförderung unterstützt (=Sprachfördergutscheine).</p>	<p>Sprachfördergutscheine werden für Kinder ausgestellt, die gemäss Sprachstandserhebung einen Sprachförderbedarf aufweisen. Sie haben den Gegenwert von 2x 2.5 Stunden pro Woche.</p>	
<p><sup>2</sup>Der Gutschein wird für den Besuch eines anerkannten Angebots der frühen Sprachförderung während zweier Halbtage (2 x 2.5 Stunden) pro Woche im Schuljahr vor dem Kindergarten Eintritt ausgestellt.</p>	<p>Angebote der frühen Sprachförderung benötigen eine Anerkennung.</p>	
<p><sup>3</sup>Die Anerkennung von Angeboten früher Sprachförderung erfolgt gemäss den Bestimmungen in § 2 und 3 Gesetz über die frühe Sprachförderung (GfS).</p>	<p>Die Einzelheiten der Anerkennung sind in § 3 VO GfS geregelt.</p>	
<p><sup>4</sup>Erziehungsberechtigte, deren Kinder in einer Kindertagesstätte oder einer anerkannten Tagesfamilienorganisation mit Bewilligung des Kantons betreut werden, haben ebenfalls Anspruch auf Anrechnung des Gutscheins gemäss Abs. 1 dieser Bestimmung, sofern das Angebot über eine Anerkennung gemäss Abs. 3 dieser Bestimmung verfügt.</p>	<p>Sprachfördergutscheine können in Spielgruppen und Kitas eingelöst werden, die über eine Anerkennung gemäss § 3 VO Gfs verfügen.</p>	
<p>III. Schlussbestimmungen</p>		
<p>§ 8 Härtefälle</p>		
<p>Wo aussergewöhnliche Verhältnisse es rechtfertigen, kann die Gemeindeverwaltung ausnahmsweise von den Bestimmungen in diesem Reglement abweichen.</p>	<p>Härtefallregelung</p>	
<p>§ 9 Datenschutz</p>		

Zum Zweck der Klassenbildung können die Ergebnisse der Sprachstandserhebung an die Schulleitung Primarstufe Allschwil weitergegeben werden.	Aus Gründen des Datenschutzes dürfen die Ergebnisse der Sprachstandserhebung nicht ohne Weiteres an die Schule weitergegeben werden. Für eine optimale Klassenbildung (Durchmischung) und der optimalen Gestaltung der Deutschförderung auf Schulebene wäre es für die Schule aber wichtig, zu wissen, welche Kinder Sprachförderbedarf haben und welche nicht. Zur Weitergabe dieser Daten bedarf es einer gesetzlichen Regelung.	
§ 10 Vollzug		
Der Gemeinderat regelt den Vollzug dieses Reglements in einer Verordnung.	Verweis auf Verordnungsebene	
§ 11 Verfügungen und Rechtsmittel	Beschreibung der Rechtsmittel	
<sup>1</sup> Die Gemeindeverwaltung verfügt den Anspruch und die Modalitäten für Beiträge gemäss §§ 6 und 7 dieses Reglements.		
<sup>2</sup> Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Gemeinderat Beschwerde erhoben werden.		
<sup>3</sup> Gegen Verfügungen des Gemeinderates kann innert 10 Tagen nach Erhalt schriftlich und begründet beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.		
§ 12 Genehmigung und Inkrafttreten	Inkrafttreten	

Dieses Reglement wird nach Genehmigung durch die Sicherheitsdirektion des Kantons Basel-Landschaft vom Gemeinderat in Kraft gesetzt.		
--	--	--

26.11.2025 / sv